

Satzung
über die
Auszeichnungen der Stadt Deggendorf

Die Stadt Deggendorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS I S. 461) mit Beschluss des Stadtrates vom 28. November 1966 nachstehende Satzung über städtische Auszeichnungen:

§ 1

Die Stadt Deggendorf verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung;
- b) die Bürgermedaille der Stadt Deggendorf;
- c) den Goldenen Ehrenring der Stadt Deggendorf.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht, die Bürgermedaille und der Goldene Ehrenring können an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Kunst, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des sozialen, kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Lebens erworben und dadurch das Wohl der Stadt Deggendorf und ihrer Bürgerschaft in besonders hohem Maße gefördert haben.

Die Art der Auszeichnung richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verdienste. Derselben Person können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

§ 3

1. Die Ehrenbürger sowie die Inhaber der Bürgermedaille oder des Ehrenrings sollen zu besonders festlichen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste eingeladen werden.
2. Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und der Goldene Ehrenring gehen mit der Aushängung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 4

1. Die Bürgermedaille der Stadt hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 40 mm.
Sie besteht aus Silber -vergoldet- und zeigt
 - a) auf der Vorderseite das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Deggendorf“
 - b) auf der Rückseite die Worte: „Für Verdienste um die Stadt“ und links und rechts oben je einen Lorbeerzweig.
2. Der Ehrenring der Stadt ist aus 14-karätigem Gold; er trägt oben das Wappen der Stadt Deggendorf. In die Innenseite des Ringes werden die Namen des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

§ 5

1. Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen und Auszeichnungen sind der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates. Die Vorschläge sind schriftlich mit entsprechender Begründung beim Oberbürgermeister einzureichen. Der Oberbürgermeister legt die Vorschläge dem Verwaltungssenat zur Begutachtung vor. Über das vom Verwaltungssenat gefasste Gutachten beschließt das Stadtratsplenum.
2. Die Auszeichnung mit dem Ehrenbürgerrecht, der Bürgermedaille und dem Goldenen Ehrenring erfolgt durch den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung des Stadtrates.
3. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts geschieht durch Übergabe des Ehrenbürgerbriefes, die Überreichung der Bürgermedaille und des Goldenen Ehrenringes sind mit der Aushängung des Besitzeignisses verbunden. Die Bürgermedaille und der Ehrenring dürfen nur vom Inhaber dieses Besitzeignisses getragen werden. Nach dem Ableben der Geehrten verbleiben die Auszeichnungen jedoch im Besitz der Erben.
4. Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Deggendorf bekannt zu machen.

§ 6

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung auf Grund dieser Satzung nach sich. Der Ehrenbürgerbrief, die Bürgermedaille und der Goldene Ehrenring sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Bürgermedaille der Stadt Deggendorf vom 17.04.1957 außer Kraft.

Deggendorf, den 29. November 1966
STADT DEGGENDORF

gez: B. Heckscher, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 25 vom 29.11.1966)